

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der vorliegenden Verordnung werden Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 vorgenommen. Hierdurch wird insbesondere den Erfahrungen der Kontrollbehörden der Länder aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen. Weiterhin werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Wirtschaft einzelne Bestimmungen für bereits nach der DüMV zugelassene Stoffe geändert sowie weitere Stoffe zugelassen. Zudem sind Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand erforderlich.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für Unternehmen, die phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen, geändert. Hierdurch entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 40.000 Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Länder können zusätzliche Vollzugskosten entstehen, wenn auf Grund der durch die Verordnung neu zugelassenen Stoffe und neuen Kennzeichnungsauflagen die Kontrollhäufigkeit insgesamt erhöht werden sollte. Wie einzelne Bundesländer insoweit verfahren werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 75/15**

**02.03.15**

AV - U

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 2. März 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier



## **Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung<sup>1</sup>**

**Vom ...**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 8 Absatz 1 des Düngegesetzes, von denen § 7 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1284) und des Artikels 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

### **Artikel 1**

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 27 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM

enthalten sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM

enthalten sind.“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden im einleitenden Satzteil die Wörter „mineralische Stoffe“ durch die Wörter „mineralischen Stoffen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.

4. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „ $\text{CaCO}_3 \times 0,4 = \text{Ca}$ “ durch die Angabe

„ $\text{CaCO}_3 \times 0,4 = \text{Ca}$

$\text{CaCO}_3 \times 0,56 = \text{CaO}$

$\text{MgCO}_3 \times 0,478 = \text{MgO}$ “

ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- d) In Absatz 9 wird der letzte Satz aufgehoben.

6 § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Düngemittel, die hinsichtlich der Kennzeichnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 Zeile 10.1.8 Spalte 2 und Zeile 10.2.2 Spalte 2 den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 in den Verkehr gebracht werden.“
- b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:  
„(5) Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1.2 Zeile 1.2.9 müssen die in Anlage 2 Tabelle 5 Zeile 5.7 Spalte 3 festgelegten Anforderungen an die Löslichkeit ab dem 1. Juni 2020 erfüllen.  
(6) Düngemittel, die § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 in den Verkehr gebracht werden.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1.1.2 Spalte 6 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
  - bb) Nummer 1.2.9 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Spalte 3 werden die Wörter „, in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat“ gestrichen.
    - bbb) In Spalte 4 werden
      - aaaa) die Wörter „, Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat;“ und
      - bbbb) die Wörter „, in Zitronensäure lösliches Phosphat: 2 %-Punkte, die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.“ gestrichen.

cc) In Nummer 1.4.1 Spalte 4 werden

die Wörter

„Toleranzen:

CaCO<sub>3</sub> 4 %-Punkte“

durch die Wörter

„Toleranzen:

CaCO<sub>3</sub> 4 %-Punkte

MgCO<sub>3</sub> 2,5 %-Punkte

insgesamt (CaCO<sub>3</sub> + MgCO<sub>3</sub>) 4 %-Punkte“

ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2 Spalte 4 werden

die Wörter

„Toleranzen:

CaO 4 %-Punkte“

durch die Wörter

„Toleranzen:

CaO 4 %-Punkte

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 4 %-Punkte“

ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.3 Spalte 4 wird die Angabe „4 %-Punkte“

durch die Wörter

„4 %-Punkte

MgO

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 4 %-Punkte“

ersetzt.

ff) In Nummer 1.4.4 Spalte 4 wird die Angabe „CaO 3 %-Punkte“

durch die Wörter

„CaO 3%-Punkte

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 3 %-Punkte“

ersetzt.

gg) Nummer 1.4.5 wird wie folgt gefasst:

|       | 1             | 2        | 3           | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------|---------------|----------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.4.5 | Konverterkalk | 40 % CaO | Calciumoxid | <p>Kalk bewertet als CaO;<br/>Siebdurchgang bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe</p> <p>a) 97 % bei 1,0 mm<br/>80 % bei 0,315 mm</p> <p>b) 97 % bei 3,15 mm<br/>40 % bei 0,315 mm</p> <p>c) 97 % bei 0,63 mm<br/>75 % bei 0,16 mm.</p> <p>Bei Siebdurchgang nach Buchstabe b:<br/>Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %</p> <p>Toleranzen:<br/>CaO 3 %-Punkte<br/>MgO 1,5 %-Punkte<br/>insgesamt (CaO + MgO) 3-% Punkte<br/>P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> 0,8 %-Punkt</p> | <p>Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium aus der Herstellung unlegierter Stähle;<br/>auch Zugabe von</p> <p>– phosphathaltigen Aschen nach Anlage 2 Tabelle 6.2 Nummer 6.2.2 und 6.2.3,<br/>– Rohphosphat</p> <p>jeweils in die flüssige Schmelze (&gt; 1.400 °C);</p> <p>a) Vermahlen von Konverterschlacke<br/>b) Absieben zerfallener Konverterschlacke und Pfannenschlacke<br/>c) Vermahlen von Konverterschlacke nach Zugabe von phosphathaltigen Stoffen in die Schlackenschmelze</p> | <p>Ausgangsstoffe und Art der Herstellung nach Spalte 5 müssen angegeben sein.<br/>Bei Zugabe phosphathaltiger Stoffe nach Spalte 5:<br/>- Mindestgehalte nach Spalte 2:<br/>30 % CaO, 3 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Kennzeichnung der Phosphatlöslichkeiten nach Anlage 2 Tabelle 4 Nummer 4.2.11, 4.2.1 und 4.2.2</p> |

hh) In Nummer 1.4.6 Spalte 4 werden

die Wörter

„Toleranzen:

CaO

Carbonatanteil  $\leq 40\%$

2 %-Punkte,

Carbonatanteil  $> 40\%$

3 %-Punkte“

durch die Wörter

„Toleranzen:

CaO 3 %-Punkte

MgO 1,5 %-Punkte

insgesamt (CaO + MgO) 3 %-Punkte“

ersetzt.

b) In Abschnitt 2 werden im Tabellenkopf in der Überschrift der Spalte 3 die Wörter „Bestandsformat teile“ durch das Wort „Bestandteile“ ersetzt.

c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 der „Vorbemerkungen und Hinweise“ wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 5 werden die Wörter „; auch chelatisiert mit Glycin“ angefügt.

bbb) In Spalte 6 wird folgender Satz angefügt: „Bei Zugabe von Glycin im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung Kennzeichnung mit dem Hinweis: „Anwendungsvorgabe: Produkt ist ausschließlich zur Blattanwendung zugelassen“.

cc) In Nummer 4.2.3 Spalte 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1.6 und 1.1.7 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 1.1.8 und 1.1.9 werden die Nummern 1.1.6 und 1.1.7.

cc) Nummer 1.4.10 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Spalte 1 werden die Wörter „I-TE Dioxine und dl-PCB“ durch die Wörter „Summe der Dioxine und dl-PCB (WHO-TEQ 2005)“ ersetzt.
- bbb) In Spalte 4 wird die Angabe „WHO-TEQ“ gestrichen.
- ccc) In Spalte 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „5 ng WHO-TEQ Dioxine“ durch die Angabe „8 ng“ ersetzt.

b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Tabelle 2.1 werden folgende Nummern 2.1.7 und 2.1.8 angefügt:

|       | 1                                                | 2    | 3                                                                               |
|-------|--------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1.7 | N-((3(5)-Methyl-1H-pyrazol-1-yl)methyl)acetamid  | 0,05 | Maximal 0,4 % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium- und Carbamidstickstoff. |
| 2.1.8 | Nitrapyrin [2-chloro-6-(trichloromethyl)pyridin] |      | Die zugegebene Anwendungsmenge darf 500 g je ha und Jahr nicht überschreiten.   |

bb) Tabelle 2.2 wird folgende Nummer 2.2.2 angefügt:

|       | 1                                                                          | 2                                                                   | 3                                                                                                                                          |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.2.2 | Gemisch aus N-Butyl-thiophosphorthriamid und N-Propyl-thiophosphorthriamid | Anteil, bezogen auf den Carbamidstickstoff:<br><br>0,02 % bis 0,2 % | Gemisch aus N-Butyl-thiophosphorthriamid und N-Propyl-thiophosphorthriamid im Verhältnis 3:1.<br><br>Toleranz auf den Anteil an NPPT: 20 % |

c) Tabelle 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorbemerkung und den Hinweisen werden die Wörter „den Spalten 3 und 4“ durch die Wörter „der Spalte 3“ und das Wort „Phosphatlöslichkeit“ durch das Wort „Phosphatlöslichkeiten.“ ersetzt.

bb) Spalte 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Spalten 4 und 5 werden die Spalten 3 und 4.

dd) In den Nummern 5.5 bis 5.8 wird die neue Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:  
„Löslichkeit 4.2.1: 2,5 %

Löslichkeit 4.2.3: 5 %

Löslichkeit 4.2.4: 2 %“

ee) In Nummer 5.7 wird die neue Spalte 4 wie folgt gefasst:

„andere Phosphatarten“

d) Tabelle 6 Nummer 6.4.11 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Siebdurchgang:

- 97 % bei 3,15 mm,

- 70 % bei 1,0 mm.“

e) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.2.1 Spalte 3 werden im zweiten Anstrich des Hinweises die Wörter „bzw. in Biogasanlagen oder Kompostieranlagen umgewandelt“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.2.2 Spalte 2 werden die Wörter „als Nutztiere der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen“ durch die Wörter „Nutztiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind“ ersetzt.

cc) In Nummer 7.4.3 Spalte 3 wird der erste Satz aufgehoben.

dd) Tabelle 7.4 wird folgende Nummer 7.4.12 angefügt:

|        | 1                 | 2                                                                                                        | 3 |
|--------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 7.4.12 | Fischteichschlamm | Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion in der Teichwirtschaft |   |

f) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„ – Nickelsulfathexahydrat,  
– Nickel komplexiert mit EDTA“.

bb) In Nummer 8.1.9 Spalte 3 Satz 2 wird die Angabe „10.2.4“ durch die Angabe „10.2.3“ ersetzt.

cc) In Nummer 8.2.7 Spalte 3 Satz 2 werden nach dem Wort „P-Verfügbarkeit“ die Wörter „bei Kultursubstraten“ eingefügt.

dd) In Nummer 8.2.8 Spalte 2 wird das Wort „Verwertung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

ee) In Nummer 8.2.19 Spalte 3 Satz 2 wird die Angabe „10.2.4“ durch die Angabe „10.2.3“ ersetzt.

ff) In Nummer 8.3.9 Spalte 1 werden die Wörter „nicht abbaubare“ gestrichen.

g) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile mit dem Wortlaut

|                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------|
| Für 9.1.1 bis 9.1.7 auch deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze |
|---------------------------------------------------------------------|

wird durch folgende Zeilen ersetzt:

|                                                                                                                                                                                                                                                      | 1    | 2                              | 3                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 9.1.9                                                                                                                                                                                                                                                | EDDS | (S, S)-Ethylendiamindisuccinat | C <sub>10</sub> H <sub>16</sub> O <sub>8</sub> N <sub>2</sub> |
| Für Nummern 9.1.1 bis 9.1.7 auch deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze                                                                                                                                                                          |      |                                |                                                               |
| Für Nummer 9.1.9 gelten folgende ergänzenden Vorgaben und Hinweise: Ausschließlich zur Blattanwendung. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung Kennzeichnung mit dem Hinweis: „Produkt ist ausschließlich zur Blattanwendung zugelassen.“ |      |                                |                                                               |

bb) Die Überschrift „Tabelle 9.1 Sonstige Komplexbildner“ wird durch die Überschrift „Tabelle 9.2 Sonstige Komplexbildner“ ersetzt.

cc) Tabelle 9.2 wird folgende Nummer 9.2.5 angefügt

|       | 1        | 2                 | 3                                             |
|-------|----------|-------------------|-----------------------------------------------|
| 9.2.5 | Glycinat | 2-Aminoethansäure | C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> NO <sub>2</sub> |

h) Tabelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.1.2 wird in Spalte 2 Nummer 1 Satz 2 und in Spalte 4 Nummer 1 Satz 2 jeweils die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „17 und 18“ ersetzt.

bb) In Nummer 10.1.3 Spalte 4 Nummer 2 erster Anstrich wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.1.8 Spalte 2 Nummer 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei phosphathaltigen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitte 1.2, 2, 3 und 5 Angabe der Gehalte an Gesamtphosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.11, wasserlöslichem Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.1 und neutral-ammoncitratlöslichem Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.2, wenn jeweils ein Gehalt von 1 Prozent erreicht wird. Sind die Gehalte an Phosphat nach Satz 2 anzugeben, ist die zusätzliche Angabe der Gehalte an Phosphat nach Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 3 fakultativ.“

dd) In Nummer 10.2.2 Spalte 2 Nummer 2 wird der zweite Anstrich wie folgt gefasst:

„– Phosphat: Gesamtphosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.11, wasserlösliches Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.1 und neutral-ammoncitratlösliches Phosphat nach Tabelle 4 Nummer 4.2.2, wenn jeweils ein Gehalt von 1 Prozent erreicht wird; Gehalt weiterer Phosphatlöslichkeiten nach Tabelle 4 fakultativ,“

ee) In Nummer 10.2.3 Spalte 2 Nummer 3 und Spalte 4 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „8.3“ durch die Angabe „8.2“ ersetzt.

ff) In Nummer 10.3.4 Spalte 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Verfügbarkeit“ die Wörter „, soweit in Anlage 2 Tabelle 7.2, Spalte 3 nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

gg) In Nummer 10.4.3 werden in den Spalten 1 und 3 jeweils das Wort „Unentgeltliches“ gestrichen und das Wort „Forschungszwecken“ durch die Wörter „Forschungs- oder Versuchszwecken“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit**

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 wird geändert. Die Änderungen tragen zum einen den Erfahrungen der Länderkontrollbehörden im Rahmen des Vollzuges der Düngemittelverordnung Rechnung. Zum anderen werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Wirtschaft einzelne Bestimmungen für bereits zugelassene Düngemittel geändert sowie neue Düngemitteltypen und neue Ausgangsstoffe für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zugelassen. Zu diesen Anfragen hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen befürwortende Stellungnahmen abgegeben.

Die vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere das Inverkehrbringen weiterer Stoffe ermöglichen, die die Wirksamkeit von stickstoffhaltigen Düngemitteln steuern können.

Zudem soll der essentielle Pflanzennährstoff Phosphor aus Gründen der Ressourcenschonung künftig in einer Weise gekennzeichnet werden, die dem Anwender von Düngemitteln eine wirksamkeitsorientiertere Auswahl des passenden P-Düngemittels in einer wesentlich einfacheren Weise als bisher üblich ermöglichen soll.

Andere Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.

#### **II. Folgen**

##### **1. Finanzielle Auswirkungen**

###### **a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

###### **b) Erfüllungsaufwand**

*Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger*

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

*Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für Unternehmen, die phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen, geändert. Für diese Unternehmen entstehen im Bereich der Kennzeichnung zusätzliche Kosten, da diese den neuen Vorgaben angepasst werden muss.

Laut Angaben der Herstellerverbände sind ca. 15 Unternehmen, die mineralische phosphathaltige Düngemittel i. S. der Düngemittelverordnung in Verkehr bringen, von den neuen Kennzeichnungserfordernissen betroffen. Nach Recherchen in frei zugänglichen Quellen und Anfragen bei Verbänden haben diese Unternehmen im Mittel 30 phosphathaltige Produkte im Sortiment. Des Weiteren bringen ca. 600 Unternehmen organische oder organisch-mineralische Düngemittel in Verkehr, die Phosphat enthalten. Die Produktpalette umfasst im Mittel geschätzt 5 Produkte. Die Anzahl der Einzelfälle liegt somit insgesamt bei ca. 3.450 Einzelfällen.

Da die Fallzahl unter 10.000 Fällen liegt, kann die Kostenbelastung im vereinfachten Verfahren ermittelt werden. Danach kann entsprechend der Kostenklasse „Kennzeichnungspflichten für Dritte (mittlere und hohe Komplexität)“ ein Kostenfaktor von 11,34 Euro pro Fall zugrunde gelegt und damit von einer Kostenbelastung der Unternehmen von insgesamt ca. 40.000 Euro ausgegangen werden.

Sonstige Kosten, die nicht Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind, können als einmalige Kosten durch Neuauflage von Kennzeichnungshilfsmitteln wie Etiketten bzw. Sackanhänger oder -aufdrucke entstehen. Durch eine entsprechende Übergangsfrist ist es den Unternehmen allerdings möglich, ihre Altbestände an bedrucktem Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterial aufzubrechen, so dass die Neuregelung letztlich nicht mehr als den ohnehin notwendigen Ersatzbeschaffungsbedarf von Verbrauchsmaterial (Säcke, Etiketten, etc) erforderlich macht und sich im materiellen Kontext deshalb insofern als kostenneutral darstellt.

Zudem ist die nach bisherigem Recht notwendige Kennzeichnung von bis zu 11 Phosphatlöslichkeiten künftig fakultativ.

*Erfüllungsaufwand für die Verwaltung*

Für die Länder können zusätzliche Vollzugskosten entstehen.

Die Zulassung neuer Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe kann weiteren Kontrollaufwand bei den Ländern bewirken. Im Einzelnen können für die Länder bei der Kontrolle dann Kos-

ten entstehen, wenn auf Grund dieser neu zugelassenen Stoffe die Kontrollhäufigkeit insgesamt erhöht werden sollte.

Der Vollzugsaufwand im Falle der Kontrolle der neuen Kennzeichnungsauflagen dürfte sich bei entsprechender Anpassung von Mechanismen der Marktüberwachung nur geringfügig ändern oder gleichbleiben.

Wie einzelne Bundesländer bei der Kontrolle der neuen Regelungen künftig verfahren werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Insofern ist eine Kostenermittlung nicht möglich.

### **c) Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **2. Weitere Folgen**

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ergeben sich aus dem Düngegesetz vom 9.1.2009. Das Düngegesetz hat den Zweck die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Voraussetzung für das Inverkehrbringen der genannten Stoffe ist u. a., dass sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorgaben werden in der Düngemittelverordnung die näheren Anforderungen an das Inverkehrbringen dieser Stoffe bestimmt. Der Verordnungsentwurf trägt daher zu einer umweltverträglichen Land-

wirtschaft bei, folgt dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes und hat keine negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Das Vorhaben entspricht damit Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit der Nachhaltigkeit des Verordnungsentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

### **III. Sonstiges**

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für das Inverkehrbringen der hiernach zugelassenen Stoffe bieten soll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Düngemittelverordnung)**

Der Begriff „gewerbsmäßig“ wird gestrichen, da in der Düngemittelverordnung künftig auf eine Anknüpfung an die Gewerbsmäßigkeit verzichtet wird. Aus Gründen der Risikovorsorge sollen Inverkehrbringensregelungen, die bislang nur bei Gewerbsmäßigkeit galten, nunmehr unabhängig von einer Gewerbsmäßigkeit Anwendung finden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 Düngegesetz

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 Düngemittelverordnung)**

Ein Zweck des Düngerechts ist es, den Eintrag von unerwünschten Stoffen auf gedüngte Flächen unter Vorsorgegesichtspunkten zu beschränken. Die bisherige Regelung zum maximal erlaubten Fremdstoffanteil wird diesem Regelungsziel nicht hinreichend gerecht.

Die neue Regelung führt durch eine Reduzierung des zulässigen Anteils an Fremdbestandteilen zu einer erheblichen Verbesserung der stofflichen Qualität von Düngemitteln, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung des Eintrages von Kunststoffen in die Umwelt. Im Einzelnen

hat sich wegen der geringen spezifischen Masse von Kunststoffen der bislang erlaubte Anteil von 0,5 % als zu hoch erwiesen; ein solcher Anteil konnte nicht zuletzt erhebliche optische Beeinträchtigungen nach der Ausbringung einschlägiger Düngemittel zur Folge haben. Der erlaubte Anteil nicht abgebauter verformbarer Kunststoffe wird künftig auf 0,1 % begrenzt. Der zulässige Anteil schwerer Stoffe (Altpapier, Karton, Glas, Metall und plastisch nicht verformbare Kunststoffe) wird auf 0,4 % verringert. Plastisch nicht verformbare Kunststoffe werden wegen der vergleichbaren spezifischen Wichte den schwereren Stoffen zugeordnet. Zudem wird durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b DüMV auch klargestellt, dass die zulässige Masseprozentzahl nicht jeweils für jede Stofffraktion genutzt werden kann. Vielmehr darf die Summe der dort genannten Fremdstoffe diese Grenze nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### **Zu Nummer 3 (§ 4 Düngemittelverordnung)**

##### Zu Buchstabe a

Folgeänderung, die der Änderung nach Nummer 2 entspricht (Begründung siehe dort).

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

##### Zu Buchstabe c

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### **Zu Nummer 4 (§ 5 Düngemittelverordnung)**

Erfahrungen der Vollzugsbehörden zeigen, dass trotz der Anwendung von Hygienisierungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bei einschlägigen Stoffen, wie beispielsweise bei Hornspänen, häufig Salmonellenbefunde festzustellen sind. Die Anwendung dieser Methoden stellt nicht immer eine hygienische Unbedenklichkeit aus düngerechtlicher Sicht sicher. Betroffene Waren könnten bei Beibehaltung von Absatz 5 nicht aus dem Verkehr genommen werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

### **Zu Nummer 5 (§ 6 Düngemittelverordnung)**

#### Zu Buchstabe a

Es werden zusätzliche Umrechnungsfaktoren aufgenommen, um Inverkehrbringern und Vollzugsbehörden den Umgang mit der Verordnung zu erleichtern.

#### Zu Buchstabe b

Die Ausnahme für das Inverkehrbringen zu Forschungs- oder Versuchszwecken nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DüMV soll nunmehr unabhängig von einem etwaigen Entgelt gelten.

#### Zu Buchstabe c

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### Zu Buchstabe d

§ 6 Absatz 9 Satz 1 und 2 DüMV enthält für bestimmte Fälle „Bagatellgrenzen“, bei deren Unterschreiten die Kennzeichnungspflicht nach § 6 DüMV nicht gilt. Nach dem bisherigen § 6 Absatz 9 Satz 3 DüMV konnte die für den Vollzug der Düngemittelverordnung zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmemöglichkeit wird nun aufgehoben. Hierdurch wird insbesondere ein Gleichlauf mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (BGBl I S. 1062) erreicht, nach der für das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger weitere Anforderungen in Form von Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten. Nach § 1 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) gelten die genannten Pflichten – ähnlich wie im Fall des § 6 Absatz 9 Satz 1 und 2 DüMV – in bestimmten „Bagatellfällen“ nicht, wobei in § 1 Satz 2 Nummer 3 WDüngV bewusst die gleiche Grenze gewählt wurde wie in § 6 Absatz 9 Satz 2 DüMV. Da die WDüngV eine Möglichkeit für Ausnahmen von den genannten Pflichten bei Überschreiten der Bagatellgrenzen allerdings nicht vorsieht, soll künftig auch bei der sachverwandten Vorschrift des § 6 Absatz 9 DüMV keine Ausnahmemöglichkeit mehr bestehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 7 und § 7 Düngegesetz

## **Zu Nummer 6 (§ 10 Düngemittelverordnung)**

### Zu Buchstabe a

Die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe nach § 10 Absatz 2 Düngemittelverordnung endete am 31.12.2013. Die bisherige Vorschrift kann daher entfallen. An ihrer Stelle wird für nach Anlage 2 Tabelle 10 Nummern 10.1.8 und 10.2.2 zu kennzeichnende Phosphatlöslichkeiten und – gehalte eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 vorgesehen, um Herstellern und Inverkehrbringern die Anpassung an die neuen Vorgaben zu ermöglichen.

### Zu Buchstabe b

Phosphatdünger nach Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1.2 Zeile 1.2.9 müssen die neuen Anforderungen an die Löslichkeit nach Anlage 2 Tabelle 5 Zeile 5.7 Spalte 3 zwecks Ermöglichung einer Anpassung erst ab dem 1. Juni 2020 erfüllen.

Hinsichtlich der Begrenzung erlaubter Fremdstoffanteile (s. auch Begründung zu Nummern 2 und 3) wird den Herstellern und Inverkehrbringern ein Anpassungszeitraum bis zum 31.12.2016 gegeben, um ihnen die teilweise notwendige Umstellung von Produktions- und Managementprozessen zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

## **Zu Nummer 7 (Anlage 1 Düngemittelverordnung)**

### Zu Buchstabe a (Anlage 1 Abschnitt 1 Düngemittelverordnung)

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung des Gewollten. Die bisherigen Angaben sind ohne Festlegung eines Mindestgehaltes in Verbindung mit der Kennzeichnung von Phosphatlöslichkeiten nicht mehr sinnvoll und werden daher gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben cc bis ff

Da Calcium, Calciumoxid und Calciumcarbonat in Kalken durch Magnesium, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat ersetzt werden dürfen (vgl. Vorbemerkungen zu Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1.4), kann Magnesium, etc. hinsichtlich erlaubter Toleranzen nicht mehr als Nebenbestandteil (nach Anlage 2 Tabelle 1.1, Zeilen 1.1.6 und 1.1.7) in Kalken gelten. Deshalb werden die erlaubten Toleranzen für diese Verbindungen künftig in den jeweiligen Typbeschreibungen für Kalke geregelt.

Rechtsgrundlage: §§ 7 und 8 Absatz 1 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe gg

Der phosphathaltige Typ „Konverterkalk“ wird um die Möglichkeit der Zugabe von nach dieser Verordnung zulässigen phosphathaltigen Aschen, jeweils in die flüssige Schmelze, erweitert. Durch die verfahrensbedingt hohen Temperaturen wird die Pflanzenverfügbarkeit des in der Asche enthaltenen Phosphats wesentlich verbessert. Zudem werden ggf. vorhandene Schwermetallgehalte reduziert. Das Recycling von Phosphor aus Klärschlammaschen wird so auf effiziente Weise wirksam im Sinne der Ressourcenschonung unterstützt. Zudem werden die erlaubten Toleranzen auch hier künftig unmittelbar in der Typbeschreibung geregelt.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe hh

Folgeänderung zu den Änderungen nach Doppelbuchstaben cc bis ff. Es wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Rechtsgrundlage: §§ 7 und 8 Absatz 1 Düngegesetz

Zu Buchstabe b (Anlage 1 Abschnitt 2 Düngemittelverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 4 Düngemittelverordnung)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Streichung des Begriffs „gewerbsmäßig“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Beim Düngemitteltyp Eisensalz wird künftig die Möglichkeit der Zugabe von Glycin zu Eisensulfat zugelassen. Hierdurch wird der befürwortenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen zu einem weiteren Eisendünger zur Blattdüngung Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung beruht auf einer Anfrage, Eisenhumat mit einem Mindestgehalt von 6 % zuzulassen. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat dies befürwortet.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

**Zu Nummer 8 (Anlage 2 Düngemittelverordnung)**

Zu Buchstabe a (Anlage 2 Tabelle 1 Düngemittelverordnung)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc bis ff und hh. Die zulässigen Toleranzen für Magnesiumverbindungen in Kalken werden künftig in den Typbeschreibungen und nicht mehr in Anlage 2 Tabelle 1.1 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 2.11.2012 (Drucksache 435/12 (Beschluss), S. 12 f.) aufgefordert, die Regelungen zum Dioxingrenzwert in der Hinsicht zu prüfen, ob die Begrenzung der Anwendung auf Grünland auch über den Summenwert von Dioxinen und dl-PCB erfolgen soll. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat dies bejaht und einen Grenzwert von 8 ng Dioxine und dl-PCB vorgeschlagen. Der Summenwert aus Dioxinen, Furanen und dl-PCB ist im Regelfall um den Faktor 1,6 höher als der

Höchstgehalt für die Summe aus Dioxinen und Furanen. Für die Höchstgehalte der entsprechenden Stoffgruppen in Fleisch besteht ebenfalls ein Verhältnis von 1,6:1. In Analogie zu den Höchstgehalten in Lebensmitteln und Futtermitteln wird deshalb vorgeschlagen, für die Anwendung entsprechender Stoffe auf Grünlandflächen einen Höchstgehalt für die Summe aus Dioxinen und dl-PCB von 8,0 ng festzulegen. Es handelt sich nicht um eine Lockerung des Grenzwertes, sondern um eine Erweiterung um den Faktor 1,6 auf weitere chemische Verbindungen, sprich den Summenwert aus Dioxinen und dl-PCB.

Diesem Vorschlag wird gefolgt. Zudem wird klargestellt, dass sich die Angaben auf die WHO-TEQ aus dem Jahr 2005 beziehen. Ein Kennzeichnungsschwellenwert wird nicht eingeführt, da dieser im weiteren Sinne mit der zu kennzeichnenden Anwendungsvorgabe ab dem Erreichen von 8 ng Dioxine und dl-PCB und einem damit einhergehenden Anwendungsverbot auf entsprechenden Flächen in wirkungsgleicher Weise existiert.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

#### Zu Buchstabe b (Anlage 2 Tabelle 2 Düngemittelverordnung)

Es werden weitere Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln zugelassen, die die Wirkung von stickstoffhaltigen Düngemitteln in einer für die Umwelt wünschenswerten Weise steuern und die Effizienz der Düngung erhöhen können.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

#### Zu Buchstabe c (Anlage 2 Tabelle 5 Düngemittelverordnung)

In Folge der Umstellung der Kennzeichnungserfordernisse für phosphathaltige Düngemittel ist die bisherige Spalte 3 zu streichen. Anforderungen zur Mindestlöslichkeit werden nun in der neuen Spalte 3 zusammengefasst. Zudem werden die hierzu notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Bei der Änderung nach Doppelbuchstabe ee handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten, da bei Phosphatdüngemitteln aus Rückständen unterschiedlichste Phosphatformen erlaubt sein müssen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

Zu Buchstabe d (Anlage 2 Tabelle 6 Düngemittelverordnung)

Für Brennraumaschen aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe wird ein Siebdurchgang definiert. Dadurch wird das Absieben oder Zermahlen von ggf. enthaltenen Schlacken (Streufähigkeit, Wirksamkeit) sichergestellt, die die Streufähigkeit und Wirkung daraus erzeugter Düngemittel beeinträchtigen können.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe e (Anlage 2 Tabelle 7 Düngemittelverordnung - „Hauptbestandteile“)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Anpassung an veränderte Regelungen in den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erlaubte den Mitgliedstaaten, über die Anforderungen nach der EG-Verordnung zur Sammlung tierischen Materials bei der Abwasserbehandlung (grundsätzlich in Form eines Siebes mit höchstens 6 mm Maschenweite oder gleichwertiger Systeme) hinauszugehen, was mit der DüMV vom 16.12.2008 (höchstens 2 mm Maschenweite) umgesetzt wurde. Auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen wurde die Frage, ob im nationalen Recht in Zukunft weiterhin von den Vorgaben der nunmehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende des Prozesses, oder gleichwertige Systeme, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind) abgewichen werden soll, erneut geprüft. Infolge dieser Überprüfung soll die bisherige Abweichung vom EU-Recht nicht mehr aufrechterhalten und die in Rede stehende nationale Regelung daher aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufnahme der Fischteichschlämme in die Liste der zulässigen Hauptbestandteile erfolgt zur Angleichung zwischen Düngemittelrecht und Abfallrecht (BioAbfV).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe f (Anlage 2 Tabelle 8 Düngemittelverordnung - „Nebenbestandteile“)Zu Doppelbuchstabe aa

Ein weiterer Stoff wird als Aufbereitungshilfsmittel zur Unterstützung der Methanbildung in Biogasanlagen zugelassen. Durch die Komplexierung von Nickel mit EDTA lässt sich die eingebrachte Nickelmenge in eine Biogasanlage reduzieren.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben bb bis ee

Redaktionelle Korrekturen (bb, dd, ee) bzw. Klarstellung des Gewollten (cc).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Abbaubarkeit eines Kunststoffes ist kein praktisch in vertretbarem Rahmen vollziehbares Kriterium für akzeptierte Fremdstoffgehalte. Es ist insbesondere nicht möglich, abbaubare von nicht abbaubaren Kunststoffen im hierfür notwendigen Maß visuell zu unterscheiden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Düngegesetz

Zu Buchstabe g (Anlage 2 Tabelle 9 Düngemittelverordnung - „Komplexbildner“)

Es werden neue Komplexbildner zugelassen, die die Aufnahme von Nährstoffen durch die Pflanze bei Blattanwendung verbessern können. Zudem werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 Düngegesetz

Zu Buchstabe h (Anlage 2 Tabelle 10 Düngemittelverordnung - „Kennzeichnung“)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung von Verweisen und zur Klarstellung des Gewollten.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Das Düngemittelrecht bietet zahlreiche Möglichkeiten, die die Kennzeichnung und Methoden zur Feststellung verschiedener Phosphatlöslichkeiten und von Phosphatgehalten betreffen. Die vielen möglichen Angaben führen bei Verwenden von Düngemitteln nicht dazu, dass Düngemittel an ihrer Wirkung (Pflanzenverfügbarkeit des P) orientiert zielgerichtet ausgewählt werden können. In einem ersten Schritt werden zur Lösung des o. a. Sachverhaltes künftig drei Angaben verpflichtend:

Der Gesamt-P Gehalt bildet neben der reinen Gehaltsangabe i. w. S. den langfristig verfügbaren P-Anteil ab. Der neutral-ammoncitratlösliche Anteil ermöglicht eine „einfache“ Aussage über mittelfristig wirksam werdende P-Anteile, während der wasserlösliche Gehalt eine „Sofortwirkung“ beschreibt. Dieser vereinfachte Ansatz trifft zwar nicht alle (stark von den Bodenverhältnissen abhängigen) Verfügbarkeitsszenarien, stellt aber die Kennzeichnungssystematik mit dem – an die durchschnittlichen Bodenverhältnisse in Deutschland angelehnt – geringsten Fehler dar.

Zudem kann künftig die Wirksamkeit von P-Düngern wesentlich einfacher als bisher beurteilt werden. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Ressourcenschonung ist die Auswahl gut pflanzenverfügbarer P-Quellen durch Anwender von Düngemitteln ein essentieller Beitrag, da mit steigenden Anteilen von leicht verfügbarem P die Gesamtmenge an Phosphat und die ggf. damit in Verbindung stehende Schwermetallfracht verringert werden kann.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 7 und § 7 Düngegesetz

Zu Doppelbuchstaben ee bis gg

Redaktionelle Änderungen (ee und gg) bzw. Klarstellung des Gewollten (ff).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 und § 7 Düngegesetz

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für das Inverkehrbringen der hiernach zugelassenen Stoffe bieten soll.

## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:  
Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (NKR-Nr. 2983)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger<br>Erfüllungsaufwand:                                                                                                                                                                                                                                        | keine Auswirkungen                               |
| Wirtschaft<br>jährlicher Erfüllungsaufwand:<br>einmaliger Erfüllungsaufwand:<br>davon <i>Bürokratiekosten</i>                                                                                                                                                                       | keine Auswirkungen<br>40.000 Euro<br>40.000 Euro |
| Verwaltung<br>Erfüllungsaufwand:                                                                                                                                                                                                                                                    | keine Auswirkungen                               |
| Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der NKR kritisiert, dass sich die Länder mehrheitlich nicht zum Erfüllungsaufwand geäußert haben. |                                                  |

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben lässt neue Stoffe zu, die nach dem Düngemittelrecht in Verkehr gebracht werden dürfen. Daneben werden einzelne Bestimmungen für bereits zugelassene Stoffe geändert. Zusätzlich werden Informationspflichten zur Kennzeichnung phosphathaltiger Düngemittel geändert.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Unternehmen, die phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen, haben anzugeben, wie wirksam das Phosphat von den Pflanzen aufgenommen wird (Wasserlöslichkeiten des Phosphats). Dadurch sollen die Ressourcen geschont werden. Davon sind ca. 15 Unternehmen betroffen, die mineralische phosphathaltige Düngemittel in Verkehr bringen.

Darüber hinaus 600 Unternehmen, die organische oder organisch-mineralische Düngemittel in den Verkehr bringen, die Phosphat enthalten. Insgesamt führen die neuen Kennzeichnungspflichten zu Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rund 40.000 Euro einmalig. Eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ermöglicht es den Unternehmen, ihre Altbestände an bereits bedrucktem Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterial aufzubrauchen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund: Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Länder: Den Ländern entsteht grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Vollzugskosten können entstehen, wenn auf Grund der durch die Verordnung neu zugelassenen Stoffe und neuen Kennzeichnungsauflagen die Kontrollhäufigkeit insgesamt erhöht werden sollte. Das Ressort kann nicht beurteilen, wie einzelne Bundesländer insoweit verfahren werden.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand soweit es ihm nach der Informationslage möglich war nachvollziehbar dargestellt

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatlerin